

**Verordnung über Familienstiftungen.**

Som 17. Mai 1940.

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommissionen und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) § 18 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommissionen und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825), § 11 Abs. 5 und 8, §§ 12, 15 bis 25 und § 75 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509) sowie § 1 Nr. 1 und § 2 der Verordnung über die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Fideikommissionauflösung vom 14. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2417) gelten sinngemäß auch für Familienstiftungen, die nicht aus Anlaß der Fideikommissionauflösung errichtet worden sind und auch nicht gemäß § 18 Abs. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und § 26 der Verordnung vom 20. März 1939 den vorgenannten Bestimmungen unterliegen.

(2) § 13 der Verordnung vom 20. März 1939, auf den in den §§ 15 und 17 dortselbst verwiesen ist, findet bei den im Abs. 1 bezeichneten Familienstiftungen keine Anwendung. Die im § 25 Abs. 2 der

Verordnung vom 20. März 1939 bestimmte Meldefrist beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung; innerhalb dieser Frist hat auch die Aufsichtsbehörde der Stiftung das zuständige Fideikommissionengericht von dem Bestehen der Stiftung zu benachrichtigen.

(3) Soweit nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 die Fideikommissionengerichte zuständig sind, richten sich Verfahren, Rechtsmittelzug und Kosten nach den für diese Gerichte geltenden Bestimmungen. Für Familienstiftungen, die einer staatlichen Aufsicht nicht unterstehen, ist das Fideikommissionengericht zuständig, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat; dieses Gericht hat auch die Einrichtungen wahrzunehmen, die nach den für anwendbar erklärten Vorschriften der Aufsichtsbehörde der Stiftung obliegen.

**§ 2**

Als Familienstiftungen im Sinne dieser Verordnung gelten rechtsfähige Stiftungen, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich oder vornehmlich dem Wohle einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen sollen.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1940.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

R. Walther Darré

Der Reichsforstmeister

In Vertretung des Staatssekretärs

Parchmann

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk